

Satzung über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 400) hat der Kreistag in seiner Sitzung am **24.06.2010** folgende Satzung über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Beleihung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld überträgt geeigneten natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts die Aufgaben zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Fleisch.

§ 2 Gebührenerhebung

Der/die Beliehene erhebt für die Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Regelungen über Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungen) sowie bei erlegtem Wild und Gehegewild außerhalb gewerblicher Betriebe im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

§ 3 Vertragliche Regelung

Das Beleihungsverhältnis erfolgt in Form eines Vertrages zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem/der Beliehenen.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften des Landkreises Köthen/Anhalt vom 13. Juli 2006 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 24.06.2010

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	24.Juni 2010	24.Juni 2010	16.Juli 2010	14/10 Seite 20	01.September 2010

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

